



Satzung des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Westfälischer Gemeinschaftsverband e.V.“, Verband Evangelisch-Landeskirchlicher Gemeinschaften, im Folgenden „Verband“ genannt. Der Verband ist Mitglied im „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“, Sitz in Kassel.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen.

§ 2 Grund und Zweck

1. Der Verband orientiert sich an der Heiligen Schrift, den reformatorischen Bekenntnissen und dem biblischen Erbe des Pietismus.
2. Zwecke des Vereines sind
 - a) die Förderung der Religion,
 - b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe,
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Diese Zwecke erfüllt der Verband durch

- a. Verkündigung des Evangeliums in Evangelisationen, um Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu rufen,
- b. Durchführung von Gemeinschaftstagen, Bibelstunden und Freizeiten, um dadurch Hilfe zum christlichen Leben zu geben und zur Festigung und Vertiefung des Glaubens zu führen,
- c. Durchführung von Schulungen und Seminaren zur Mitarbeit in den Gemeinschaften und Jugendkreisen,
- d. Unterstützung der Mission zur Ausbreitung des Evangeliums in alle Welt,
- e. diakonische Tätigkeit, um aus dem Evangelium begründet soziale Verantwortung wahrzunehmen,
- f. Verbreitung christlicher Publikationen, um die gute Nachricht von Jesus Christus weiterzugeben,
- g. Herausgabe von Publikationen, um die Mitglieder und Freunde zu informieren, ihre Zusammengehörigkeit zu fördern und sie in ihrer Arbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaften vor Ort zu stärken.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Verbandes können Bezirksverbände mit ihren Untergliederungen werden, die
 - a) die Satzung anerkennen,
 - b) die Aufgaben des Verbandes (§ 2) wahrnehmen.

- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Gemeinschaftsrat (§ 9).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes.

- 2. Der Austritt ist dem Verband schriftlich zu erklären.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied sich satzungswidrig verhält oder die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gemeinschaftsrat.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Gemeinschaftsrat.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) sieben Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Stellvertreter des Schatzmeisters,
 - dem Schriftführer,
 - dem Stellvertreter des Schriftführers,
 - b) dem Inspektor des Verbandes als stimmberechtigtem Mitglied des Vorstandes,
 - c) bis zu zwölf Beisitzern.

Der Vorstand darf insgesamt die Zahl von 20 Mitgliedern nicht übersteigen. Im Vorstand sollen alle Vorsitzenden der Bezirksverbände vertreten sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben. In Ausnahmefällen bedarf es der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinschaftsrat.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Sitzung des Gemeinschaftsrates für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verband wird gemeinschaftlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

4. Die Aufgaben des hauptamtlich angestellten Inspektors sind in einer durch den Gemeinschaftsrat erstellten Dienstordnung geregelt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes, unbeschadet des § 6 Abs. 3. Die Vertretung des Verbandes in der Mitgliederversammlung des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes nimmt der Vorsitzende wahr.
2. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinschaftsrates. Er ist verantwortlich, für die satzungsgemäße Ausführung der Arbeit (§ 2).
3. Der Vorstand ist in besonderer Weise verantwortlich für
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Verbandsveranstaltungen,
 - b) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - c) die Berufung und Anstellung von Mitarbeitern,
 - d) die Festsetzung der Bezüge der vom Verband angestellten Mitarbeiter,
 - e) die Berufung von Vorstandsmitgliedern anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Sitzung des Gemeinschaftsrates,
 - f) die Planung der Verbandsarbeit mit dem Gemeinschaftsrat,
 - g) die Beratung der Mitglieder des Verbandes vor der Anstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern,
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen, die mit der Beratung und / oder Durchführung einzelner für den Verband wichtiger Aufgaben beauftragt werden. Die Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen jedoch der Zustimmung bei der nächsten Sitzung des Vorstandes oder des Gemeinschaftsrates.
 - i) die Schaffung von Ordnungen und Satzungen, die im Hinblick auf die Anstellung der Mitarbeiter und das Zusammenwirken mit den Verbänden und Bezirken regeln.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Sitzung eingeladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter,

anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Der Gemeinschaftsrat

1. Der Gemeinschaftsrat bildet die Mitgliederversammlung des Verbandes.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand (§ 6),
 - b) den Vorsitzenden der Bezirksverbände sowie den Vorsitzenden von deren Untergliederungen, soweit sie nicht dem Vorstand (§ 6) angehören,
 - c) einem weiteren gewählten Mitglied jedes Bezirksverbandes,
 - d) den im Verband und seinen Untergliederungen angestellten Mitarbeitern, die zur Wortverkündigung und Seelsorge (hauptamtliche Mitarbeiter) berufen sind,
 - e) den von den Bezirksverbänden mit ihren Untergliederungen entsandten Vertretern; für je einhundert angefangene Mitglieder bzw. ständige Besucher entsenden die Bezirksverbände einen Vertreter in den Gemeinschaftsrat (entscheidend ist die für die Beitragszahlung an den Gnadauer Verband gemeldete aktuelle Statistik) und
 - f) den Beisitzern
3. Die Mitglieder des Gemeinschaftsrates (Abs. 2 Buchstabe a) bis d) können bis zu sechs in der Gemeinschaftsarbeit erfahrene Männer oder Frauen als Beisitzer in den Gemeinschaftsrat berufen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes geeignet sind. Sie haben im Gemeinschaftsrat Stimmrecht.
4. Der Gemeinschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Vorstandswahlen,
 - b) Berufung des Inspektors,
 - c) Berufung der Beisitzer des Gemeinschaftsrates,
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bestellung der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - j) Planung der Verbandsarbeit,
 - k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

5. Zu den Sitzungen des Gemeinschaftsrates, die mindestens einmal im Jahr, spätestens im Juni, stattzufinden haben, wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingeladen. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsrates ihre Zustimmung geben.

6. Die Sitzungen des Gemeinschaftsrates leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert, so kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Sitzung des Gemeinschaftsrates beauftragen.

§ 10 Beschlussfassung des Gemeinschaftsrates

1. Der Gemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Gemeinschaftsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig. Ansonsten werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Sitzungen

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und des Gemeinschaftsrates verfasst der Schriftführer oder sein Stellvertreter ein Protokoll. Im Falle der Verhinderung beauftragt der Vorstand bzw. der Gemeinschaftsrat ein anderes Mitglied mit der Protokollführung. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

§ 12 Vermögensverwaltung

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Beiträgen der Mitglieder (§ 3 Abs. 1), deren Höhe der Gemeinschaftsrat festsetzt, aus dem Dankopfer zum Westfälischen Gemeinschaftstag und aus freiwilligen Gaben.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes verwendet werden. Mitglieder (§ 3 Abs. 1) erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Gremienmitgliedern nach §§ 6 und 9 dieser Satzung können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Gremienmitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften zulässig. Weiterhin zulässig sind Zahlungen an Gremienmitglieder und Mitglieder auf der Basis von § 3, Nrn. 26 und 26a EStG.
4. Das Vermögen der Mitglieder des Vorstandes und des Gemeinschaftsrates kann nicht zur Deckung etwaiger Schulden des Verbandes herangezogen werden.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Sitzung des Gemeinschaftsrates beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsrates ihre Zustimmung geben.
2. Nach Auflösung des Verbandes obliegt die Abwicklung der Geschäfte dem zuletzt amtierenden Vorstand, es sei denn, dass durch den Gemeinschaftsrat andere Personen für die Durchführung der Abwicklung bestellt werden.

3. Das Vermögen muss bis zur Auflösung den Zwecken des Verbandes dienen. Mitglieder haben auf das Vermögen des Verbandes keine Ansprüche.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vermögen - nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten - an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinn der Abgabenordnung verwenden muss.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung der Satzung wird erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB). Die Amtszeit des amtierenden Vorstandes bleibt unberührt.

2. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen für Personen betreffen grundsätzlich sowohl Männer als auch Frauen.

Die Neufassung der WGV-Satzung wurde am 22. Februar 2014 in Minden beschlossen.